



REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

EIGNERSTRATEGIE

**der Regierung des Fürstentums Liechtenstein
für die
Kunstschule Liechtenstein**

1. Grundlagen

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG), LGBl. 2009 Nr. 356, erlassen. Die Stiftung „Kunstschule Liechtenstein“ ist eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts und basiert auf dem Gesetz vom 13. Dezember 2001 über die Stiftung "Kunstschule Liechtenstein" (LKSG), LGBl. 2002 Nr. 22.

Der Zweck der Kunstschule Liechtenstein ist

- a) die Entwicklung und Förderung der schöpferischen Wahrnehmungs-, Gestaltungs- und Ausdrucksfähigkeit;
- b) die ästhetische Erziehung und kulturelle Bildung;
- c) der Betrieb und die Führung der Kunstschule als Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, welche insbesondere auch auf den Eintritt in Kunstakademien und -hochschulen vorbereitet;
- d) die Bereicherung und Intensivierung des kulturellen Lebens der Region;
- e) die Gewinnung und die Betreuung von Mäzenen und Sponsoren sowie die Steigerung der Attraktivität der Kunstschule;
- f) die Förderung des Kunst- und Kulturverständnisses.

Die Kunstschule Liechtenstein kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

Neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie hat die Regierung die Oberaufsicht über die Kunstschule Liechtenstein. Insbesondere obliegen der Regierung nach Art. 10 LKSG:

- die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;
- die Genehmigung des jährlichen Voranschlags;
- die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Stiftungsrates;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Kenntnisnahme von Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

Die in dieser Eignerstrategie verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

2. Zweck der Eignerstrategie

Die Eignerstrategie gibt Leitplanken zur Festlegung der strategischen Ausrichtung der Kunstschule Liechtenstein vor. Bei der Ausarbeitung der unternehmensspezifischen Dokumente hat sie bindenden Charakter.

Die Vorgaben der Eignerstrategie sind für Stiftungsrat und Direktion bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verbindlich.

3. Ziele der Regierung

3.1 Bildungspolitische Ziele

Die Kunstschule Liechtenstein ist ein Ort der Aus- und Weiterbildung für die Entwicklung der schöpferischen Wahrnehmungs-, Gestaltungs- und Ausdrucksfähigkeit aller Interessierten, ungeachtet von Alter und Können.

Die Kunstschule Liechtenstein verfolgt das Ziel, den gestalterischen Ausdrucksmitteln und dem künstlerischen Schaffen den gebührenden Stellenwert in der Gesellschaft einzuräumen.

Die Kunstschule Liechtenstein wird als Drehscheibe des Kunstschaffens und der verschiedenen kulturellen Institutionen und Akteure in Liechtenstein und der Region wahrgenommen. Sie ist ein Ort der Begegnung für Künstler und Kunstinteressierte.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die Kunstschule Liechtenstein ist regional, vor allem aber in Liechtenstein verankert. Kooperationen mit anderen Bildungsinstitutionen werden gesucht.

3.3 Gesellschaftliche Ziele

Die Organe der Kunstschule Liechtenstein nehmen bei der Festlegung der Unternehmensstrategie und bei ihrer Umsetzung ihre soziale und ökologische Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden und den Anspruchsgruppen wahr.

Die Organe der Kunstschule Liechtenstein fördern die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

4. Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ziele

4.1 Vorgaben zur Tätigkeit

Die Kunstschule Liechtenstein zeichnet sich durch eine hohe Qualität aus.

Sämtliche Bildungsangebote der Kunstschule Liechtenstein werden durch professionelle Dozenten oder Kursleiter mit der jeweils entsprechenden Fachkenntnis geleitet. Das Bildungsangebot wird durch Evaluation immer wieder kontrolliert und entsprechend angepasst. Die Qualitätssicherung ist durch geeignete Massnahmen wie Schulentwicklung, qualifiziertes Personal, Weiterbildungen, Evaluationen, Mitarbeiterbeurteilungen etc. sicher zu stellen.

Die Kunstschule Liechtenstein achtet die Unabhängigkeit, Freiheit und Vielfalt in jedwelter kultureller Tätigkeit. Sie fördert alle Vorhaben, die mit der Umsetzung ihres Bildungsauftrages verbunden sind.

Der Stiftungsrat verabschiedet einen der Liechtensteinischen Landesverwaltung gleichwertigen Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung und setzt diesen um. Der Verhaltenskodex verankert mit Leitsätzen die Berufsethik im Arbeitsalltag. Er orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben, dem Leitbild der Liechtensteinischen Landesverwaltung und dem Modellkodex des Europarats. Der Verhaltenskodex zielt auf eine Aufrechterhaltung hoher Qualitätsstandards ab.

4.2 Vorgaben zu Finanzen und Risk Management

Die Einkünfte der Kunstschule Liechtenstein sind:

- a) Staatsbeitrag;
- b) Schulgelder;
- c) sonstige Einkünfte.

Das Schulgeld deckt mindestens 25 %, der Staatsbeitrag höchstens 75 % der Aufwendungen.

Der Staat stellt der Kunstschule Liechtenstein geeignete Unterrichtsäumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

Die maximale Reservenhöhe der Kunstschule Liechtenstein beträgt CHF 250'000, ansonsten wird der budgetierte Staatsbeitrag soweit gekürzt, dass diese nicht überschritten wird. Bei ausserordentlichen Projekten, welche eine vorübergehende Erhöhung der maximalen Reservenhöhe notwendig machen, kann die Regierung davon abweichende Vorgaben beschliessen.

Bei vertraglichen Verpflichtungen, die erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, ist das zuständige Ministerium vorgängig zu informieren.

Lohnstruktur und -entwicklung der Mitarbeitenden orientieren sich an der Lohnstruktur und -entwicklung für das Staatspersonal.

Die Kunstschule Liechtenstein stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgegangen wird. Wesentliche Abweichungen vom Budget sind mit dem zuständigen Ministerium zu besprechen. Eine Verschuldung ist nicht zulässig.

Der Stiftungsrat genehmigt jegliche Spenden unter Angabe des Spendenden, der Höhe der Spende sowie allfälliger Konditionen. Bei Spenden von mehr als CHF 25'000 ist das zuständige Ministerium vor der Entgegennahme zu informieren.

Der Stiftungsrat gibt der Direktion das Konzept eines Berichtswesens vor, nach dem die wichtigsten Kennzahlen in der Regel quartalsweise und besondere Vorkommnisse umgehend rapportiert werden. Diese Informationen werden auch dem zuständigen Ministerium zur Kenntnis gebracht.

4.3 Vorgaben zur Organisation

Der Stiftungsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und ist um dessen Eintragung im Handelsregister besorgt.

Die Kunstschule Liechtenstein stellt organisatorisch sicher, dass sie ihre Aufgaben effizient wahrnehmen kann. Hierzu erarbeitet der Stiftungsrat ein Organisationsreglement, welches der Regierung zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Kunstschule Liechtenstein fördert mit geeigneten Massnahmen die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden.

Die betriebliche Vorsorge der Kunstschule Liechtenstein erfolgt durch Anschluss an die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein. Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge entsprechen denjenigen für das Staatspersonal.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der Direktion legt der Stiftungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

4.4 Vorgaben zur Kommunikation

Die Kunstschule Liechtenstein berücksichtigt bei ihrer Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass sie ein öffentliches Unternehmen darstellt. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Eigners nicht zuwider laufen. Hierzu erarbeitet der Stiftungsrat einen internen Ablauf.

In Krisensituationen ist eine enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium zwingend.

5. Oberaufsicht der Regierung

Im Rahmen der Oberaufsicht führt das zuständige Ministerium mit der Kunstschule Liechtenstein regelmässig Sitzungen durch. Das zuständige Ministerium regelt Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen. Die Kunstschule Liechtenstein wird durch den Präsidenten des Stiftungsrates und die Direktion vertreten. Gegenstand der Sitzungen sind vor allem die Eignerstrategie sowie der Public Corporate Governance Code.

Das zuständige Ministerium führt in der Regel im Vier-Jahres-Rhythmus einen Informationsaustausch mit dem Stiftungsrat in corpore über die Tätigkeit und Entwicklung der Institution durch.

Der Präsident des Stiftungsrates informiert das zuständige Ministerium zeitnah über wesentliche oder ausserordentliche Entwicklungen und Vorkommnisse. Des Weiteren informiert der Präsident über allfällige Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Der Jahresbericht muss spätestens Ende März des folgenden Jahres vorliegen. Zu den notwendigen Angaben gehören insbesondere die Darstellung der Geschäftstätigkeit in der Berichtsperiode, die Zielerreichung im Hinblick auf die Unternehmensstrategie, der mittelfristige Ausblick über die Geschäftstätigkeit sowie die Zusammensetzung, Amtsdauer und jeweils die Gesamtbezüge der strategischen und operativen Führungsebene. Die Angaben zu den Gesamtbezügen richten sich nach den Bestimmungen von Art. 1092 Ziff. 9 des Personen- und Gesellschaftsrechts. Im Rahmen des Jahresberichtes legt der Stiftungsrat zudem jeweils die Umsetzung des Public Corporate Governance Code dar.

Der Jahresbericht wird auf der Website der Kunstschule Liechtenstein veröffentlicht.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Abweichungen und Ausnahmen

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat abzuweichen.

Wünscht der Stiftungsrat in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

6.2 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung periodisch auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Stiftungsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

6.3 Inkrafttreten

Die Regierung hat die vorliegende Eignerstrategie mit Regierungsbeschluss vom 25. Oktober 2016 (LNR 2016-1463) erlassen und dem Stiftungsrat der Kunstschule Liechtenstein zur Kenntnisnahme und umgehenden Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 25. Oktober 2016

**REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**



Dr. Aurelia Frick
Regierungsrätin